

Handlungsempfehlungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Diese Handlungsempfehlungen wurden gemeinsam mit den Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen auf Basis der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.11.2021 in der geänderten Fassung vom 14. Januar 2022 sowie des Infektionsschutzgesetzes des Bundes vom 22.11.2021 und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes in der jeweils aktualisierten Fassung erarbeitet. Vereinzelt Unterschiede in den Formulierungen der jeweiligen konföderierten Kirchen sind möglich.

Stand: 27. Januar 2022, mit markierten Änderungen

EINLEITUNG

Am 14. Januar 2022 ist die neueste Niedersächsische Corona-Verordnung veröffentlicht worden, die 15. Januar 2022, in Kraft getreten ist. Die Verordnung gilt zunächst bis einschließlich zum 19. Januar 2022. Berücksichtigt werden ebenfalls das bundesweite Infektionsschutzgesetz sowie die COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung des Bundes in ihrer jeweils letzten Fassung.

In Abstimmung mit den Kirchen der Konföderation hat die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg dieses Dokument für den Zeitraum der aktuellen Verordnung angepasst

Diese Handlungsempfehlungen werden ggf. fortgeschrieben und in der jeweils aktuellen Fassung unter der Adresse <https://www.kirche-oldenburg.de/aktuell/kirche-und-corona> veröffentlicht. Dort finden sich auch weitere Hinweise zu den Themen Hygiene und Friedhof.

Für diese Empfehlungen sind folgende Grundsätze leitend:

1. Ziel kirchlicher Arbeit ist es, für die Menschen da und als Kirche präsent zu sein, wie es die niedersächsischen Bischöfe in ihrer Erklärung vom 26.10.2020 formuliert haben (► [Erklärung der Bischöfe \[PDF\] zum Download](#)).
2. Als Kirche müssen wir den uns mit der Niedersächsischen Corona-Verordnung eröffneten Regelungsspielraum eigenständig und verantwortungsvoll in Anbetracht der Entwicklung des örtlichen Infektionsgeschehens ausfüllen. Dies bedeutet:
Wir empfehlen Einschränkungen auch in Bereichen, in denen rechtlich mehr möglich wäre, um zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beizutragen. Gleichzeitig nutzen wir die uns gegebenen Möglichkeiten kirchlicher Präsenz, die wir in verantwortlicher Weise ausüben.
Entscheidend für die Durchführung von Veranstaltungen ist der geltende Inzidenzwert oder die Warnstufe am Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Durchführung, wie sie durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt per Allgemeinverfügung festgelegt wurden. Ein enger Kontakt zum Kreispfarramt ist hilfreich.
3. Die letzte Verantwortung für die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt weiterhin bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen.

WARNSTUFEN

Eine Warnstufe wird durch **Allgemeinverfügung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt** festgestellt, wenn der Leitindikator Hospitalisierung und Indikator Neuinfizierte den jeweiligen Schwellenwert mehr als fünf aufeinander folgende Tage über- bzw. unterschreiten und gilt ab dem übernächsten Tag nach der Feststellung.

Eine Warnstufe wird durch **Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums** festgestellt, wenn der Leitindikator Hospitalisierung und der Indikator Intensivbetten den jeweiligen Schwellenwert mehr als fünf aufeinander folgende Tage über- bzw. unterschreiten und gilt ab dem übernächsten Tag nach der Feststellung.

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Hospitalisierung (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz – Fälle je 100.000)	mehr als 3 bis höchstens 6	mehr als 6 bis höchstens 9	mehr als 9
Neuinfizierte (7-Tage-Inzidenz – Fälle je 100.000 – im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt)	mehr als 35 bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
Intensivbetten (landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit an COVID-19 Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität)	mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent	mehr als 10 bis höchstens 15 Prozent	mehr als 15 Prozent

Bei einer 7-Tage- Inzidenz über 350 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt stellt der Landkreis durch entsprechende Allgemeinverfügung die Warnstufe 3 fest, unabhängig davon, ob die übrigen Leitindikatoren auch den für Warnstufe 3 erforderlichen Wert erreichen.

Die Warnstufen beschränken ausschließlich die Teilnahme bei Veranstaltungen, den Besuch von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen auf nachweislich Geimpfte, Genesene und ggf. Getestete gemäß § 8 der Corona-VO. Die Hygieneregeln oder die Einschränkungen von Versammlungen oder Veranstaltungen sind stets zu beachten.

Das Gleiche gilt, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Inzidenzzahl mehr als 50 beträgt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist.

Auch bei Überschreitung der Warnstufe 1, 2 oder 3 oder der Inzidenzzahl 50 können sämtliche Zusammenkünfte und Veranstaltungen weiterhin stattfinden, ggf. unter Einhaltung der 3G- oder 2-G-Regelung (s.u.).

Vom 24.12.2021 bis 02.02.2022 gilt niedersachsenweit die Warnstufe 3. Weiterhin werden private Zusammenkünfte und Feiern vom 27.12.2021 bis 02.02.2022 sowohl in Innenräumen als auch im Freien auf max. 10 Personen beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für Gottesdienste. Gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 6 gelten religiöse Veranstaltungen nicht als private Zusammenkünfte.

Für nicht kirchliche Trauerfeiern ist durch Verordnung die Anwendung der 3-G-Regelung vorgeschrieben. Sie gelten nicht als private Zusammenkünfte und sind nicht auf 10 Personen beschränkt.

ALLGEMEINGÜLTIGE HYGIENEVORSCHRIFTEN

Die folgenden Vorschriften gelten für alle kirchlichen Handlungsfelder, unabhängig von aktuellen Inzidenzwerten oder anderen Indikatoren.

Hygienekonzept (§ 5 Corona-VO)	Vorgeschrieben für Zusammenkünfte und Veranstaltungen jeder Art. Es besteht keine Genehmigungspflicht, muss aber zu jeder Zeit auf Anforderung der Behörden vorgelegt werden können. Das Hygienekonzept sieht Maßnahmen vor, die die Zahl der Personen auf der Grundlage der
---------------------------------------	---

	jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern, der Wahrung der Abstände dienen, das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln, Personenströme steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen, die Nutzung der sanitären Anlagen regeln, die Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen sowie in Räumen die Zufuhr von Frischluft sicherstellen. Vorlagen unter https://www.kirche-oldenburg.de/aktuell/kirche-und-corona
Dokumentation der Anwesenden (§ 6 Corona-VO)	Bei sämtlichen Zusammenkünften und Veranstaltungen sind die Teilnehmenden mit ihren Kontaktdaten zu dokumentieren und die Daten drei Wochen aufzubewahren. Eine digitale Erfassung durch z.B. den Einsatz der LucaApp oder andere Apps kann die Dokumentation erleichtern.
Testung/Nachweis als Geimpfte oder Genesene (§ 7 Corona-VO)	Ein negativer Testnachweis kann wie gehabt mit einem PCR-Test, einem durch einen Dienstleister durchgeführten Antigen-Schnelltest oder einem unter Aufsicht des Veranstalters vorgenommenen Antigen-Selbsttest erfolgen. Ab Warnstufe 3 muss bei vorgeschriebener Testung ein negativer PCR-Test vorgelegt werden, ein Antigentest reicht dann nicht aus. Der Nachweis als Geimpfte bzw. Genesene erfolgt digital (Corona-App bzw. CovPass) oder durch die Vorlage des Impfpasses bzw. des letzten positiven PCR-Testes.

BESCHRÄNKUNG DES ZUTRITTS ZU VERANSTALTUNGEN UND EINRICHTUNGEN UND DER INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN (§ 8 CORONA-VO)

Ab einer 7-Tage-Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1, festgestellt durch Allgemeinverfügung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt t bzw. des Niedersächsischen Gesundheitsministeriums, ist die Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen nur möglich, wenn ein Nachweis als Geimpfte, Genesene oder negativ Getestete vorgelegt wird (**3-G-Regelung**). Ab Warnstufe 2 gilt diese Beschränkung auch unter freiem Himmel.

Ab Warnstufe 2, festgestellt durch Allgemeinverfügung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt t bzw. des Niedersächsischen Gesundheitsministeriums, ist die Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 15 Personen nur möglich, wenn zusätzlich zum Nachweis als geimpft oder genesen ein Negativ-Test vorgelegt wird (2-G-Plus-Regelung). Im Freien gilt die 2-G-Regelung.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, sind von der 2- oder 3-G-Regelung ausgenommen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen zur Teilnahme aber einen tagesaktuellen negativen Antigentest nachweisen.

Betreiber und Veranstalter sind bei einer Beschränkung durch die 3-G-Regelung verpflichtet, die Mitarbeitenden, Dienstleister und Mitwirkenden nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche zu testen, wenn diese Personen keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Bei einer 2-G- oder 2-G-Plus-Regelung sind Mitarbeitende des Veranstalters, die nicht geimpft oder genesen sind oder ihren Status als Geimpfte oder Genesene nicht offenlegen wollen, verpflichtet, täglich ein aktuelles negatives PoC-Antigen-Testergebnis vorzulegen. Weiterhin sind diese Mitarbeitenden verpflichtet, bei Kontakt mit anderen Personen eine Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil zu tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

Je nach Warnstufe gelten die Regeln auch für kirchliche Zusammenkünfte mit Ausnahme von Gottesdiensten, Andachten, Trauerfeiern inkl. Gang zum Grab, Trauungen, Taufen, Konfirmationen und anderen Kasualgottesdiensten sowie für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte (z.B. Gemeindegemeinderatssitzungen, Kirchenkreissynode).

Eine **Testung auf das Corona-Virus** kann durch einen PCR-Test, einen Antigen-Test in einem Testzentrum oder einer Praxis bzw. Apotheke oder durch einen Selbsttest direkt vor Betreten einer Veranstaltung/eines anderen Angebots vorgenommen werden. Das negative Testergebnis muss durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen oder im Falle eines Selbsttests mit einer Durchführung unter Aufsicht eines/einer Verantwortlichen des Veranstalters sichergestellt werden. Ein negatives Testergebnis darf bei einem Antigentest max. 24 Stunden, bei einem PCR-Test max. 48 Stunden zurückliegen. Ab Warnstufe 3 muss ein negativer PCR-Test vorgelegt werden, ein Antigentest reicht dann nicht aus.

Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen in allen Fällen, in denen ein negativer PCR-Test gefordert wird, nur einen negativen Antigentest vorlegen. Bei einer positiven Testung ist eine Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Angebot untersagt, ferner muss das örtliche Gesundheitsamt informiert werden.

Der Veranstalter hat den Nachweis einzufordern. Bei Nichtvorlage des Nachweises ist der Zutritt zu verweigern.

Als Geimpfte gelten Personen mit einem Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden vollständigen Impfung, als Genesene gelten Personen, die eine Infektion mittels positivem PCR-Test nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt. Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfausweis bzw. ein Eintrag in der Corona-Warn-App bzw. der CovPass-App, aus dem hervorgeht, dass die letzte notwendige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

Die 2-G-/2-G-Plus-Regelung kann – neben der freiwilligen Anwendung durch Veranstalter oder Betreiber – gemäß § 21 der Corona-Verordnung durch die örtlichen Behörden oder durch Allgemeinverfügung der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte für die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen oder den Besuch von Einrichtungen oder Veranstaltungen verpflichtend vorgeschrieben werden. **Die vorgeschriebene 2-G-Regelung gilt dann auch für kirchliche Zusammenkünfte. Ausgenommen sind Gottesdienste, Andachten, Trauerfeiern inkl. Gang zum Grab, Trauungen, Taufen, Konfirmationen und andere Kasualgottesdienste (§ 8 Abs. 3 Nr. 2) sowie durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte (z.B. Gemeindegemeinderat, Kirchenkreissynode).**

ABSTANDSREGEL

Nach der aktuellen Verordnung sollen Personen und Gruppen, wenn möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten. **Die Entscheidung für die konkrete Umsetzung dieser Empfehlung liegt in den Händen der handelnden Personen und muss sich nach dem jeweiligen Anlass sowie den gegebenen Voraussetzungen und Notwendigkeiten richten. Ein Hygienekonzept ist grundsätzlich vorgeschrieben.**

Wir empfehlen dringend, die bislang geltende Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Einzelpersonen und Gruppen beizubehalten.

KONSEQUENZEN FÜR EINZELNE HANDLUNGSFELDER

GOTTESDIENSTE

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gottesdienste auf Grundlage der niedersächsischen Corona-Verordnung mit Gültigkeit bis zum 19.01.2022

sowie ergänzende Empfehlungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Stand 16.12.2021

0-G: Ohne Zutrittsbeschränkungen für Geimpfte, Genesene und Getestete

	Rechtliche Vorgaben aus der Niedersächsischen Corona-Verordnung für 0-G:
Anwendung:	Grundsätzlich keine Zutrittsbeschränkung für Gottesdienste, selbst wenn Warnstufe 1, 2 oder 3 oder Inzidenz über 50 erreicht sind.
Abstandsgebot:	1,5 Meter sollen, wenn möglich eingehalten werden.
Gruppenplätze:	Die Verordnung definiert keine Gruppen, d.h. die Besucher*innen können selbst entscheiden, mit wem und wie vielen sie ohne Abstand sitzen möchten.
Maskenpflicht:	In Innenräumen Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgenommen werden. Ist durch die Verordnung nicht untersagt.
Gemeindegottesdienst: Dokumentation:	Erfassung von Namen, Adresse, Datum und Zeitpunkt der Anwesenheit ist durch die Verordnung vorgeschrieben, muss datenschutzkonform erfolgen, digitale Erfassung (LUCA oder Corona Warn App) ist möglich.
Hygienekonzept:	Muss vorhanden sein und umgesetzt, aber nicht genehmigt werden. Auf Anforderung von Behörden muss das Konzept vorgelegt und im Blick auf die Umsetzung erläutert werden können.
	Ergänzende dringende Empfehlungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für 0-G:
Abstand:	1,5 Meter werden durchgängig eingehalten außer zwischen Personen, die als Gruppe den Gottesdienst besuchen.
Masken:	Werden durchgängig getragen, auch am Platz, ab Warnstufe 2 dringend FFP2-Standard.
Gemeindegottesdienst:	In Innenräumen kein Gemeindegottesdienst, im Freien mit Maske,
Chöre:	2-G-Regelung für alle Chorsänger*innen bei 1,5 Metern Abstand.
Bläserchöre:	2-G-Regelung für alle Bläser*innen bei 1,5 Metern Abstand.
Abendmahl:	Mit Abstand und Hygieneregeln möglich

3-G: Zutrittsbeschränkungen für Geimpfte, Genesene und Getestete

	Rechtliche Vorgaben aus der Niedersächsischen Corona-Verordnung für 3-G:
Anwendung:	Gilt grundsätzlich für Veranstaltungen in Innenräumen, wenn Warnstufe 1 oder Inzidenz über 50 erreicht wird, Gottesdienste sind jedoch hiervon ausgenommen. Eine freiwillige Anwendung auf Gottesdienste ist nach Gemeindegottesdienstbeschluss möglich.
Nachweise:	Geimpfte müssen analog oder digital ihre vollständige Impfung nachweisen, diese muss min. 14 Tage zurückliegen. Genesene müssen einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion vorlegen, der min. 28 Tage und max. 3 Monate alt ist. Getestete müssen einen Nachweis eines negativen Tests vorlegen, der max. 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) alt ist. Möglich ist auch die durch den Veranstalter beauftragte Testung vor Ort. Ein mitgebrachter Selbsttest reicht nicht aus. Mitarbeitende, Dienstleister und Mitwirkende müssen durch den Betreiber oder Veranstalter nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche getestet werden, wenn diese Personen keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen keinen Nachweis vorlegen.
Zugangskontrolle:	Die Kontrolle der genannten Nachweise muss durch den Betreiber oder den Veranstalter bzw. durch von ihm beauftragte Personen vorgenommen werden. Der Nachweis muss durch den Veranstalter nicht namentlich dokumentiert werden, es reicht eine Sichtkontrolle, bei der aber der Nachweis im Zweifelsfall mit einem Personaldokument abgeglichen werden darf. Bei Nichtvorlage des Nachweises ist der Zutritt zu verweigern.

Abstandsgebot:	1,5 Meter sollen, wenn möglich, eingehalten werden. Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn alle Anwesenden auch am Sitzplatz eine Maske tragen und nach Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist, diese Ausnahme nach §8 Abs. 6 b Satz 2 entfällt bei Warnstufe 3.
Gruppenplätze:	Die Verordnung definiert keine Gruppen, d.h. die Besucher*innen können selbst entscheiden, mit wem und wie vielen sie ohne Abstand sitzen möchten. Keine Erleichterung durch 3-G-Regelung.
Maskenpflicht:	In Innenräumen Maskenpflicht, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgenommen werden. Keine Erleichterung durch 3-G-Regelung.
Gemeindegesang:	Ist durch die Verordnung nicht untersagt.
Dokumentation:	Erfassung von Namen, Adresse, Datum und Zeitpunkt der Anwesenheit ist durch die Verordnung vorgeschrieben, muss datenschutzkonform erfolgen, digitale Erfassung (LUCA oder Corona Warn App) ist möglich.
Hygienekonzept:	Muss vorhanden sein und umgesetzt, aber nicht genehmigt werden. Auf Anforderung von Behörden muss das Konzept vorgelegt und im Blick auf die Umsetzung erläutert werden können.
	Ergänzende dringende Empfehlungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für 3-G:
Abstand:	1,5 Meter werden durchgängig eingehalten außer zwischen Personen, die als Gruppe den Gottesdienst besuchen.
Masken:	Werden durchgängig getragen, am Platz kann die Maske abgenommen werden, ab Warnstufe 2 dringend FFP2-Standard.
Gemeindegesang:	In Innenräumen nur mit Maske, im Freien ohne Maske.
Chöre:	2-G-Regelung für alle Chorsänger*innen bei 1,5 Metern Abstand.
Bläserchöre:	2-G-Regelung für alle Bläser*innen bei 1,5 Metern Abstand.
Abendmahl:	Mit Abstand und Hygieneregeln möglich.

2-G: Zutrittsbeschränkungen für Geimpfte und Genesene,

bei 2-G-Plus mit zusätzlichem negativem Testnachweis oder Nachweis einer erfolgten Auffrischimpfung („Boosterimpfung“) oder Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung

	Rechtliche Vorgaben aus der Niedersächsischen Corona-Verordnung für 2-G / 2-G-Plus:
Anwendung:	Gilt teilweise bei Gastronomie und Veranstaltungen, wenn Warnstufe 2 oder 3 erreicht wird. Veranstalter, Betreiber und Gastronomen können sich freiwillig für die Anwendung der 2-G- oder 2-G-Plus-Regelung entscheiden. Eine Anwendung auf besondere Gottesdienste ist nach Beschluss des Gemeindevorstandes möglich. Örtliche Behörden können auf Grundlage einer Allgemeinverfügung die Anwendung von 2-G oder 2-G-Plus ausweiten. Gottesdienste sind grundsätzlich von der 2-G- oder 2-G-Plus-Pflicht ausgenommen.
Nachweise:	Geimpfte müssen analog oder digital ihre vollständige Impfung nachweisen, die letzte Impfung muss min. 14 Tage zurückliegen. Bei der sog. Boosterimpfung gilt abweichend bereits der Tag der Impfung. Genesene müssen einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion vorlegen, der min. 28 Tage und max. 3 Monate alt ist.

<p>Zugangskontrolle:</p> <p>Abstandsgebot:</p> <p>Gruppenplätze:</p> <p>Maskenpflicht:</p> <p>Gemeindegang: Dokumentation:</p> <p>Hygienekonzept:</p>	<p>Personen, die aus medizinischen Gründen oder als Teilnehmende an einer klinischen Studie nicht geimpft werden dürfen und dies durch ein ärztliches Attest bestätigen können, müssen einen Nachweis eines negativen Tests vorlegen, der max. 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) alt ist. Möglich ist auch die durch den Veranstalter beaufsichtigte Testung vor Ort. Ein mitgebrachter Selbsttest reicht nicht aus.</p> <p>Mitarbeitende, Dienstleistende und Mitwirkende, die keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können oder wollen, müssen sich täglich mit einem PoC-Antigentest testen lassen. Diese Personen sind darüber hinaus bei der Veranstaltung zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet, sofern im Rahmen ihrer Tätigkeit der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschritten wird.</p> <p>Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen keinen Nachweis vorlegen.</p> <p>2-G-Plus-Regel ohne Beschränkung der Personenkapazität des Raumes auf max. 70 %: Bei Anwendung der sog. 2-G-Plus-Regel muss von Geimpften oder Genesenen zusätzlich ein aktueller negativer Testnachweis wie im Absatz zuvor beschrieben oder der Nachweis einer erfolgten Boosterimpfung oder der Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorgelegt werden. 2-G-Plus-Regel mit Beschränkung der Personenkapazität auf max. 70 %: In diesem Fall ist die Vorlage eines aktuellen negativen Testnachweises für Geimpfte und Genesene nicht erforderlich</p> <p>Die Kontrolle der genannten Nachweise muss durch den Betreiber oder den Veranstalter bzw. durch von ihm beauftragte Personen vorgenommen werden. Der Nachweis muss durch den Veranstalter nicht namentlich dokumentiert werden, es reicht eine Sichtkontrolle, bei der aber der Nachweis im Zweifelsfall mit einem Personaldokument abgeglichen werden darf. Bei Nichtvorlage des Nachweises ist der Zutritt zu verweigern.</p> <p>1,5 Meter sollen, wenn möglich, eingehalten werden. Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn alle Anwesenden auch am Sitzplatz eine Maske tragen und nach Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist, diese Ausnahme nach § 8 Abs. 6 b Satz 2 entfällt bei Warnstufe 3.</p> <p>Die Verordnung definiert keine Gruppen, d.h. die Besucher*innen können selbst entscheiden, mit wem und wie vielen sie ohne Abstand sitzen möchten. Keine Erleichterung durch 2-G-Regelung.</p> <p>In Innenräumen Maskenpflicht, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgenommen werden, es sei denn, es wird entsprechend der Ausnahme nach § 8 Abs. 6 b Satz 2 auf den Abstand verzichtet.</p> <p>Ist durch die Verordnung nicht untersagt.</p> <p>Erfassung von Namen, Adresse, Datum und Zeitpunkt der Anwesenheit ist durch die Verordnung vorgeschrieben, muss datenschutzkonform erfolgen, digitale Erfassung (LUCA oder Corona Warn App) ist möglich.</p> <p>Muss vorhanden sein und umgesetzt, aber nicht genehmigt werden. Auf Anforderung von Behörden muss das Konzept vorgelegt und im Blick auf die Umsetzung erläutert werden können.</p>

	Ergänzende dringende Empfehlungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für 2-G / 2-G-Plus:
Abstand:	1,5 Meter werden durchgängig eingehalten außer zwischen Personen, die als Gruppe den Gottesdienst besuchen.
Masken:	Werden durchgängig getragen, am Platz kann die Maske abgenommen werden, ab Warnstufe 2 dringend FFP2-Standard.
Gemeindegeseang:	In Innenräumen nur mit Maske, im Freien ohne Maske.
Chöre:	2-G-Regelung für alle Chorsänger*innen bei 1,5 Metern Abstand.
Bläserchöre:	2-G-Regelung für alle Bläser*innen bei 1,5 Metern Abstand.
Abendmahl:	Mit Abstand und Hygieneregeln möglich.

VORSCHRIFTEN FÜR VERANSTALTUNGEN UND ZUSAMMENKÜNFTE

Die folgenden tabellarisch aufgeführten rechtlichen Vorgaben gelten

- a) für alle kirchlichen Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als 25 Personen (bei Warnstufe 2 mehr als 15, bei Warnstufe 3 mehr als 10 Personen) **außer für Gottesdienste und Andachten** und somit z.B. für Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen inkl. Proben, Durchführung von Gruppen und Kreisen, Fort- und Weiterbildung von Erwachsenen oder Jugendlichen, Ausstellungen, Gemeindebüchereien, Offene Kirchen, Selbsthilfegruppen und -angebote, Sitzungen, Planungstreffen und andere vergleichbare Zusammenkünfte sowie
- b) für Kirchencafé, Basare und andere Anlässe, bei denen Speisen und Getränke ausgegeben werden und unabhängig von der Zahl der anwesenden Personen. Sie gelten nicht für Tafeln und diakonische Mittagstische, für die **nur** ein Hygienekonzept nach § 5 erforderlich ist!

Für Veranstaltungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gibt es durch die Verordnung andere Regeln, die auf **Seite 10** beschrieben werden. Zur Vereinheitlichung bietet sich an, eine allgemeine Regelung für das Betreten der Räumlichkeiten der Gemeinde zu treffen, die dann für alle nicht-gottesdienstlichen Anlässe gleichermaßen gilt. Am Ende dieses Dokumentes finden Sie unter „Allgemeingültige Hygienevorschriften und Regelungen“ weitere Informationen und Präzisierungen zu den Themen Hygienekonzept, Maskenpflicht, Dokumentation der Anwesenden und Testung.

VORSCHRIFTEN AUS DER CORONA-VERORDNUNG FÜR VERANSTALTUNGEN (§§ 8 & 9)

Grundsätzlich und immer vorgeschrieben Hygienekonzept (§ 5):

- In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht, unabhängig von der anwesenden Personenzahl (§ 4). Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden, es sei denn, es wird auf jeglichen Abstand zwischen den Sitzplätzen verzichtet (§ 8 Abs. 6 b Satz 2).
- Personen und Gruppen sollen, wenn möglich, einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (§ 1). Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. Dieser Abstand braucht außer bei Warnstufe 3 nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende und jede dienstleistende Person auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist (z.B. Konzert oder Vortragsveranstaltung).
- Dokumentation der Anwesenden (§ 6)

Inzidenz > 35 ohne Warnstufe	In geschlossenen Räumen: <ul style="list-style-type: none"> • 3-G-Pflicht für alle Anwesenden • 2-G als Option 	Im Freien: <ul style="list-style-type: none"> • 3-G-Pflicht für alle Anwesenden • 2-G als Option
Warnstufe 1	In geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Maximal 5.000 Personen • 2-G-Pflicht für alle Anwesenden 	Im Freien: <ul style="list-style-type: none"> • Maximal 10.000 Personen • 3-G-Pflicht für alle Anwesenden • Sanitärräume dürfen genutzt werden

Warnstufe 2	<p>In geschlossenen Räumen mit mehr als 15 Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Max. 2.500 Personen • 2-G-Plus-Pflicht für Anwesende ohne sog. Boosterimpfung und ohne Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung. Beträgt die Anzahl der Personen max. 70 Prozent der Personenkapazität, reicht 2G. • 2-G-Pflicht für Anwesende, die den Nachweis einer sog. Boosterimpfung oder den Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen. • Maske muss mindestens FFP2-Standard erfüllen. 	<p>Im Freien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Max. 5.000 Personen • 2-G-Pflicht für alle Anwesenden • Sanitärräume dürfen genutzt werden.
Warnstufe 3	<p>In geschlossenen Räumen mit mehr als 10 Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Max. 500 Personen • 2-G-Plus-Pflicht für Anwesende ohne sog. Boosterimpfung und ohne Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung. Beträgt die Anzahl der Personen max. 70 Prozent der Personenkapazität, reicht 2G. • 2-G-Pflicht für Anwesende, die den Nachweis einer sog. Boosterimpfung oder den Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen. • Maske muss mindestens FFP2-Standard erfüllen, Maskenpflicht auch am Platz. 	<p>Im Freien mit mehr als 10 Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Max. 500 Personen • 2-G-Plus-Pflicht für Anwesende ohne sog. Boosterimpfung und ohne Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung. Beträgt die Anzahl der Personen max. 70 Prozent der Personenkapazität, reicht 2-G. • 2-G-Pflicht für Anwesende, die den Nachweis einer sog. Boosterimpfung oder den Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen. • Sanitärräume dürfen genutzt werden. • Maske muss mindestens FFP2-Standard erfüllen, Maskenpflicht auch am Platz

SPEISEN UND GETRÄNKE

Kirchencafé oder andere Formen der Ausgabe von Speisen und Getränken auch im Freien und im Rahmen von Zusammenkünften, Sitzungen und Veranstaltungen

- Hygienekonzept gemäß § 5.
- In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden.
- Dokumentation der Anwesenden.
- **Ab einer Inzidenz über 35 ohne Warnstufe:** verpflichtende 3-G-Regelung sowohl in Innenräumen als auch im Freien.
- **Warnstufe 1** bei mehr als 25 Personen in Innenräumen: verpflichtende 2-G-Regelung. Im Freien 3-G-Pflicht.

	<ul style="list-style-type: none"> • Warnstufe 2 bei mehr als 15 Personen: in Innenräumen verpflichtende 2-G-Plus-Regelung und FFP2-Masken. 2-G-Pflicht bei Boosterimpfung oder Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung. Im Freien 2-G-Pflicht. • Warnstufe 3 bei mehr als 10 Personen: in Innenräumen verpflichtende 2-G-Plus-Regelung und durchgängig FFP2-Maske. 2-G-Pflicht bei Boosterimpfung oder Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung. Im Freien verpflichtende Anwendung der 2-G-Plus-Regelung und durchgängig FFP2-Maske. 2-G-Pflicht bei Boosterimpfung oder Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung. • Freiwillige Anwendung der 2-G-Regelung ist unabhängig von Warnstufen möglich.
--	--

SEELSORGE	
Seelsorge, an Alten, Kranken und Sterbenden, insbesondere in Krankenhäusern und Pflege- und Altenheimen (§ 17)	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zum Tragen einer Maske mit FFP2-/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil. • Für das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen für betreutes Wohnen und der Tagespflege ist ein negativer Corona-Schnelltest oder ein Nachweis als vollständig Geimpfte oder Genesene erforderlich.
Besuche in den Privathäusern	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Abstand und mit Mund-Nasen-Bedeckung. • Empfehlung, eine Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil zu tragen.

KINDER UND JUGENDLICHE	
Kinder- und Jugendarbeit, feste Gruppen und offene Angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Arbeit ist möglich unter Beachtung der Hygieneregeln. • Hygienekonzept gemäß § 5. • Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. • Dokumentation der Teilnehmenden. • Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden nur für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzeptes regelmäßig getestet werden bzw. mit Anwendung der 3G-Regel. Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von dieser Regel ausgenommen. <p>Weitere Hinweise unter https://corona.laju-oldenburg.de/</p>
Jugendfreizeiten, Zeltlager, Konfirmandenfreizeiten (§ 14 Corona-Verordnung)	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendfreizeiten für Gruppen inkl. Übernachtung in Niedersachsen sind ab Warnstufe 1 auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende Kinder oder Jugendliche beschränkt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Freizeit ist ein negativer Corona-Test gemäß § 7 Abs 1 der Corona-VO vorgeschrieben, während des Angebots mindestens zwei Tests pro Woche. • Hygienekonzept gemäß § 5. • Aufsicht durch pädagogische Fachkräfte oder Ju-LeiCa-Inhaber*innen. • Für Freizeiten außerhalb Niedersachsens sind die dort geltenden Regelungen zu beachten.
Lernräume, Hausaufgabenhilfe u.ä.	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5. • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Empfehlung zum Tragen auch am Sitzplatz (anaalog zur Schule auch für Kinder unter 14 Jahren OP-Maske). • Dokumentation der Anwesenden. • Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden nur für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzeptes regelmäßig getestet werden bzw. mit Anwendung der 3-G-Regelung. Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von dieser Regel ausgenommen.
Kindergottesdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Folgt aufgrund der Methodik und der Sozialformen den allgemeinen Regeln für Kinder- und Jugendarbeit.
Konfirmandenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5 • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Empfehlung zum Tragen auch am Sitzplatz (anaalog zur Schule auch für Kinder unter 14 Jahren OP-Maske). • Dokumentation der Anwesenden. • Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden nur für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzeptes regelmäßig getestet werden bzw. mit Anwendung der 3-G-Regelung.
Angebote der Familienbildung, Familienfreizeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5. • Dokumentation der Anwesenden. • Ab Warnstufe 1 max. 50 gleichzeitig anwesende Kinder oder Jugendliche. • Bei mehrtägigen Angeboten ist vor Beginn ein negativer Corona-Test gemäß § 7 Abs. 1 der Corona-VO vorgeschrieben, während des Angebots mindestens zwei Tests pro Woche.
Kindertagesstätten	<p>Folgt allgemeinen Regeln für Kitas (s. § 15 Corona-VO). Leitfaden, Rahmen-Hygieneplan, Schaubilder zum Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen sowie die ständig aktualisierte Auflistung von Fragen und Antworten zum Kita-Betrieb finden Sie auf der Internetseite des niedersächsischen Kultusministeriums: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/faq-194362.html</p>

KIRCHENMUSIK UND ANDERE KULTURELLE VERANSTALTUNGEN

Es gelten die auf Seite 9 und 10 beschriebenen Vorgaben der Warnstufen.

Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none">• Hygienekonzept gemäß § 5.• Alle Konzerte und kulturellen Veranstaltungen unterliegen den auf Seite 9 und 10 beschriebenen Vorgaben der aktuellen Warnstufen vor Ort.• Alle Personen und Gruppen sollen einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.• Dokumentation der Anwesenden.
Proben von Bläser*innen, Chören und Gesang in ausreichend großen und regelmäßig zu lüftenden Räumen sowie im Freien	<ul style="list-style-type: none">• Hygienekonzept gemäß § 5.• Alle Proben unterliegen den auf Seite 9 und 10 beschriebenen Vorgaben der aktuellen Warnstufen vor Ort.• Alle Bläser*innen und Sänger*innen sollen einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.• Beim Spielen/Singen kann die Maske abgelegt werden.• Dokumentation der Anwesenden.
Proben mit sonstigen Instrumenten	<ul style="list-style-type: none">• Hygienekonzept gemäß § 5.• Alle Proben unterliegen den auf Seite 9 und 10 beschriebenen Vorgaben der aktuellen Warnstufen vor Ort.• Alle Musiker*Innen sollen einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.• Die Maske kann beim Musizieren abgelegt werden.• Dokumentation der Anwesenden
Musizieren vor Alten- und Pflegeeinrichtungen u.ä. aus seelsorgerlichen Gründen	<ul style="list-style-type: none">• Personen und Gruppen sollen, wenn möglich, einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.• Vorherige Absprachen mit den Einrichtungsleitungen erforderlich.

AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG

Es gelten die auf Seite 9 und 10 beschriebenen Vorgaben der Warnstufen

Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none">• Hygienekonzept gemäß § 5.• In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden.• Personen und Gruppen sollen, wenn möglich, einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dokumentation der Anwesenden.
Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen (Erwachsene)	<ul style="list-style-type: none">• Hygienekonzept gemäß § 5.• In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden.• Personen und Gruppen sollen, wenn möglich, einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der Anwesenden. • Alle Veranstaltungen unterliegen den auf Seite 9 und 10 beschriebenen Vorgaben der aktuellen Warnstufen vor Ort.
Fort- und Weiterbildung und außerschulische Bildungsarbeit von Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5. • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden. • Personen und Gruppen sollen, wenn möglich, einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. • Dokumentation der Anwesenden. • Alle Veranstaltungen unterliegen den auf Seite 9 und 10 beschriebenen Vorgaben der aktuellen Warnstufen vor Ort.
Beherbergungsstätten im Rahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 8b Abs. 6	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig von Warnstufen gilt die 3-G-Regelung.

SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Es gelten die auf Seite 9 und 10 beschriebenen Vorgaben der Warnstufen.

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Innenräumen , z.B. Gemeindegruppen, Gesprächskreise, Projektgruppen, Planungssitzungen etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Innenräumen unterliegen den auf Seite 9 und 10 beschriebenen Vorgaben der aktuellen Warnstufen vor Ort. • Hygienekonzept gemäß § 5. • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden. • Personen und Gruppen sollen, wenn möglich, einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. • Dokumentation der Anwesenden.
Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Freien unterliegen den auf Seite 9 und 10 beschriebenen Vorgaben der aktuellen Warnstufen vor Ort. • Hygienekonzept gemäß § 5. • In Innenräumen (z.B. Sanitäranlagen) Maskenpflicht. • Personen und Gruppen sollen, wenn möglich, einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. • Dokumentation der Anwesenden • Ab Warnstufe 2 und mehr als 25 Teilnehmenden verpflichtende Anwendung der 3-G-Regelung auch im Freien.
Besondere Regelungen für Märkte im Herbst und zu Advent und Weihnachten im Freien bei kirchlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen auf kirchlichem Grund und Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Warnstufe 3 sind Advents- und Weihnachtsmärkte unzulässig. • Bewirtschaftungen und Fahrgeschäfte nur für Personen, die die 3-G-Regelung erfüllen. Ab Warnstufe 1 gilt die 2-G-Regelung, ab Warnstufe 2 die 2-G-Plus-Regelung. Kinder und Jugendliche bis 18 Jah-

	<p>ren brauchen keinen Nachweis. Bewirtschaftungen nicht in allseitig geschlossenen Räumen oder Bauten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stände, Buden etc. haben einen Abstand von min. 2 Metern. • In Innenräumen (z.B. Sanitäreanlagen) Maskenpflicht sowie im Freien, ab Warnstufe 2 mindestens FFP2-Standard. • Hygienekonzept gemäß § 11 b. • Vermeidung von Personenansammlungen unter Berücksichtigung der räumlichen Kapazitäten und örtlichen Gegebenheiten. • Kontrolle der Einhaltung der 3-G-Pflicht für Bewirtung und Fahrgeschäfte durch Zugangskontrolle, Kennzeichnung der berechtigten Personen oder dezentrale Kontrolle am Stand, Steuerung von Personenströmen sowie Zu- und Abfahrten und Vermeidung von Warteschlangen, Nutzung der sanitären Anlagen, Reinigung von häufig berührten Oberflächen). Wenn eine gewerberechtliche Genehmigung der Veranstaltung erforderlich ist, muss das Hygienekonzept mit der Beantragung vorgelegt werden. • Anbieter*innen und Dienstleister*innen müssen zweimal in der Woche getestet werden. • Personen und Gruppen sollen, wenn möglich, einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.
<p>Lebendige Adventskalender vor Privathäusern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortlich sind die privaten Gastgeber • Hygienekonzept erforderlich, wenn mehr als 25 ungeimpfte Personen über 18 Jahren teilnehmen. • Abstandsgebot ist zu einzuhalten. • Höchstkapazität des Geländes ist zu beachten. • Das Tragen von Masken ist draußen nicht vorgeschrieben. • Maske an Speisen- oder Getränkeausgaben dringend empfohlen, auch hinter dem Tisch. • Keine Anmeldung bei den Behörden erforderlich. • Ab Warnstufe 1 gilt für Veranstaltungen ab 25 Personen im Freien die 3-G-Regelung, bei Warnstufe 2 ab 15 Personen die 2-Regelung. • 3G gilt bei Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 nicht für Veranstaltungen im Freien, muss also nicht kontrolliert werden. • Singen ist nicht untersagt. • Toilettennutzung regeln (Zutrittsbeschränkung, Abstand, Masken in Innenräumen).
<p>Durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Gremiensitzungen und Zusammenkünfte (andere Sitzungen und Gremien siehe oben unter „Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept gemäß § 5. • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden. • Personen und Gruppen sollen, wenn möglich, einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. • Dokumentation der Anwesenden. • Die 3-G-Regelung wird dringend empfohlen ebenso wie ab Warnstufe 2 das durchgängige Tragen einer FFP2-Maske während der gesamten Sitzung.

Ausstellungen	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Ausstellungen in Innenräumen und im Freien unterliegen den auf Seite 9 und 10 beschriebenen Vorgaben der aktuellen Warnstufen vor Ort. • Hygienekonzept gemäß § 5. • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden. • Personen und Gruppen sollen, wenn möglich, einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. • Dokumentation der Anwesenden.
Gemeindebüchereien	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindebüchereien unterliegen den auf Seite 9 und 10 beschriebenen Vorgaben der aktuellen Warnstufen vor Ort. • Hygienekonzept gemäß § 5. • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht. • Personen und Gruppen sollen, wenn möglich, einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. • Dokumentation der Anwesenden.
Offene Kirchen	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Kirchen unterliegen den auf Seite 9 und 10 beschriebenen Vorgaben der aktuellen Warnstufen vor Ort. • Hygienekonzept gemäß § 5. • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden. • Personen und Gruppen sollen, wenn möglich, einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.
Gemeindebüros	Keine Einschränkungen unter Beachtung eines Hygienekonzeptes.
Vermietungen und Überlassungen von Räumen	Ist möglich, auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen der Corona-VO ist hinzuweisen.
Selbsthilfegruppen und -angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Treffen von Selbsthilfegruppen in Innenräumen und im Freien unterliegen den auf Seite 9 und 10 beschriebenen Vorgaben der aktuellen Warnstufen vor Ort • Hygienekonzept gemäß § 5. • In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden. • Personen und Gruppen sollen, wenn möglich, einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. • Dokumentation der Anwesenden.
Tafeln, Obdachlosenhilfe	Betrieb auf Grundlage von Hygienekonzept §5

ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE

Behördliche Zuständigkeit

Maßgeblich sind die jeweils geltende Corona-Verordnung sowie die sich daraus ergebenden Regelungen für die Landkreise und kreisfreien Städte und deren Allgemeinverfügungen. Bitte beachten Sie die aktuelle Berichterstattung und halten Sie über das Kreispfarramt Kontakt zu den zuständigen örtlichen Behörden.

Zuständigkeit in der Kirchengemeinde

Nach unserer Kirchenordnung sind Gemeindegemeinderat und Pfarramt gemeinsam zuständig für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume, für die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen (Artikel 25 KO) sowie für die rechtmäßige Durchführung von Veranstaltungen und anderen Angeboten. Sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung der vorgegebenen Regelungen.

Dokumentation

Wir empfehlen, die von Ihnen getroffenen Entscheidungen und die daraus folgenden und umgesetzten Maßnahmen zu dokumentieren. Neben der Erfassung von Datum, Uhrzeit, Art und Umfang der Maßnahmen können dabei auch Fotos helfen. Bitte halten Sie auch fest, welche Mitarbeitenden (z.B. Ehrenamtliche) Sie in diese Maßnahmen eingeführt und für ihre Tätigkeit unterwiesen haben.

Bei sämtlichen Zusammenkünften und Veranstaltungen sind die Teilnehmenden mit ihren Kontaktdaten zu dokumentieren und die Daten drei Wochen aufzubewahren.

Wir empfehlen, Ihre Datenerfassung z.B. mit dem Einsatz der LucaApp oder anderen Apps zu digitalisieren. Sie kann Ihre Dokumentation erleichtern.